

# Qualitätsrichtlinien

## 1. Einleitung / Grundsatz

Die Qualitätsrichtlinie (QRL) der IPT GmbH ist Bestandteil der Aufträge und somit bindend für alle Lieferanten, nachfolgend Geschäftspartner genannt. Die QRL hat Gültigkeit für Prototypen und Serienlinien.

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, an seine Lieferanten angemessene Qualitätsrichtlinien durchzuschalten, um die Forderung dieser QRL zu erfüllen. Der Geschäftspartner unterhält ein Managementsystem, welches dem Stand der Technik auf Basis der für die IPT GmbH gültigen Zertifikate nach der DIN EN ISO 9001:2015 entspricht.

Der Geschäftspartner räumt der IPT GmbH und dessen Auftraggeber sowie regelsetzenden Dienststellen das Recht ein, sich vor Ort von der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems des Geschäftspartners zu überzeugen und an Prüfungen der Leistungsgegenstände teilzunehmen.

Die termin- und qualitätsgerechte Bereitstellung von Waren und die damit verbundene zuverlässige Versorgung von Kunden bekommt infolge des stetig wachsenden Wettbewerbsdrucks eine immer größere Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund erfordern die laufend steigenden Anforderungen eine kontinuierliche Verbesserung der Abläufe und der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen IPT GmbH und seinen Geschäftspartnern.

Um einen reibungslosen und sicheren Betrieb dieser Systeme zu gewährleisten, ist es zwingend erforderlich diese Vorgaben einzuhalten.

Die vorliegende Qualitätsrichtlinie der IPT GmbH bilden damit die verbindliche Grundlage für eine aktive Einbindung des Geschäftspartners und eine gezielte Verbesserung der internen Prozesse und Warenströme.

Die folgende Qualitätsrichtlinie gilt verbindlich als ergänzende Vereinbarungen zu unseren allgemeinen Einkaufsbedingungen und Bestellvorgaben (HGB, ADSp) und auch unabhängig von den vereinbarten Lieferbedingungen (Incoterms).

## 2. Begriffe / Abkürzungen

- QM **Q**ualitätsmanagement
- QRL **Q**ualitätsrichtlinie
- FAI **E**rstmusterprüfung (**F**irst **A**rticle **I**nspection)
- FMEA **F**ehler-**M**öglichkeit und **E**influss-**A**nalyse

## 3. Zuständigkeiten

## Qualitätsrichtlinien

Geschäftspartner (Lieferant):	Umsetzung der Anforderungen dieser Qualitätsrichtlinie.
IPT GmbH:	Verbindlicher Vertragspartner des Geschäftspartners.
IPT GmbH (QM):	Beurteilung des Geschäftspartners auf Qualitätsfähigkeit und Überprüfung der praxisgerechten Umsetzung von spez. auftragsbezogenen Q-Forderungen.

### 4. Bestellunterlagen

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die Vertragsgegenstände in Übereinstimmung mit den übergebenen technischen Spezifikationen bzw. den in der Bestellung verbindlich genannten Fertigungsunterlagen zu liefern. Hierzu prüft der Geschäftspartner die Bestellunterlagen, um sicherzustellen, dass die Spezifikation / Zeichnung / Fertigungsunterlagen / ... in seinem Betrieb umsetzbar sind.

Verbindliche Vereinbarungen / Klärungen mit der IPT GmbH sind schriftlich festzuhalten.

### 5. Entwicklungsplanung

Der Geschäftspartner erstellt eine Entwicklungsplanung mit definierten Meilensteinen. Die Entwicklungsplanung muss der IPT GmbH unaufgefordert und zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden.

### 6. Auftragsplanung

Der Geschäftspartner wird sicherstellen, dass alle von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen den beauftragten Forderungen entsprechen. Er wird dazu seine Lieferungen und Leistungen einer Werkskontrolle (Wareneingangs-, Prozess- und Endkontrolle) unterziehen und dabei festgestellte Mängel beseitigen.

Für Zeichnungsteile behält sich die IPT GmbH das Recht vor, einen Prüfplan anzufordern, wenn die Qualitätssicherung der IPT GmbH dieses für notwendig erachtet.

### 7. Arbeitsplanung

Der Geschäftspartner wird eine geeignete Prozessplanung durchführen, um die erforderlichen Prozessschritte und Behandlungsprozesse nachweisen zu können. Als Nachweis gelten z.B. Prüf-, Mess- und Wärmebehandlungsprotokolle oder ähnliches. Bei Bedarf wird der Geschäftspartner diese Dokumente der IPT GmbH zur Verfügung stellen.

### 8. Prüfplanung

## Qualitätsrichtlinien

Der Geschäftspartner wird eine geeignete Prüfplanung (fachlich und terminlich) durchführen. Durchgeführte Prüfungen sind mit Datum und Unterschrift des Prüfers zu dokumentieren. Der IPT GmbH sind die Prüfungstermine auf Anforderung zu nennen, um der IPT GmbH eine Teilnahme zu ermöglichen.

### 9. Prüf- und Messmittel

Der Geschäftspartner wird geeignete Prüf- und Messmittel einsetzen und die Einhaltung nachweisen. Die eingesetzten Prüf- und Messmittel unterliegen einer turnusmäßigen Kalibrierung. Alle extern kalibrierten Prüfmittel müssen ein gültigen Kalibrierschein mit den Angaben der Prüfmittelnummer Status, und die Rückführbarkeit auf ein nationales oder internationales Normal enthalten. Kalibrierergebnisse sind über den ganzen Lebenszyklus des Prüfmittels aufzubewahren.

### 10. Anforderung an die Produkt- und Verfahrensqualität

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, bei allen Vorgängen wie spezielle Technologien, spezielle Prozesse, spezielle Fertigungsverfahren die zutreffenden technischen Regeln (z.B. DIN, VDI, VDE, DVS usw.) zu beachten. Es ist in regelmäßigen Abständen der Nachweis der Produktqualität zu erbringen. In den technischen Unterlagen sind Art und Umfang der Nachweisführung definiert.

Sofern der Geschäftspartner feststellt, dass Forderungen in den technischen Unterlagen den geltenden technischen Regeln der Branche widersprechen, so ist vor Leistungserbringung mit der IPT GmbH eine Klärung herbeizuführen.

### 11. Abweichungs- und Korrekturmaßnahmen

Reparaturen bedürfen vor der Ausführung einer ausdrücklichen Genehmigung durch die IPT GmbH und sind deutlich am Produkt zu kennzeichnen (Aufkleber, Anhänger o.ä.). Abweichungen vom Zeichnungssatz bedürfen einer schriftlichen Genehmigung, z.B. ein von der IPT GmbH unterschriebener Fehlerbericht des Geschäftspartners. Die Genehmigung ist mit dem Produkt mitzuliefern. Der Grund der Abweichung und die eingeleiteten Korrekturmaßnahmen sind in dem Fehlerbericht des Geschäftspartners der IPT GmbH zu benennen.

Ansprechpartner für verbindliche Regelungen ist die IPT GmbH.

### 12. Behandlung fehlerhafter Produkte

Der Geschäftspartner unterhält geeignete Prozess und trifft ggf. die notwendigen Vorkehrungen, um keine n.i.O Produkte an die IPT GmbH zu liefern. Sollte der Geschäftspartner n.i.O. Produkte an die IPT GmbH geliefert haben, so obliegt eine sofortige Meldepflicht von den bereits ausgelieferte fehlerhafter Ware an die IPT GmbH.

## Qualitätsrichtlinien

### 13. Aufbewahrungszeit und Lenkung der dokumentierten Informationen

Der Geschäftspartner definiert eine Methode zur Lenkung von produktspezifischer und auftragsbezogener dokumentierten Informationen, um die Identifizierbarkeit und Auffindbarkeit sicherzustellen. Hierunter fallen z.B. auch Prüf-, Mess- und Wärmebehandlungsprotokolle oder Werkstoffzeugnisse. Bei Bedarf wird der Geschäftspartner diese dokumentierten Informationen der IPT GmbH zur Verfügung stellen.

In der Regel müssen die dokumentierten Informationen mindestens 10 Jahre nach Lieferung des letzten Teiles zur Verfügung stehen.

### 14. Verpackung und Lagerung

Die Verpackung hat so zu erfolgen, dass das Produkt bei der Lieferung nicht beschädigt werden kann. Wenn notwendig, ist das Produkt vor Schädigung durch Umwelteinflüsse zu schützen. Sind Lagerzeitbegrenzungen zu beachten, ist darauf hinzuweisen, und das Herstellungsdatum des Produktes ist anzugeben (bei Elastomer – Teilen z.B. das Vulkanisierungsdatum und das Haltbarkeitsablaufdatum).

### 15. Erstmusterprüfung (FAI)

Durch die Erstmusterprüfung soll der Nachweis erbracht werden, dass auf eine wiederholbare Serienfertigung geschlossen werden kann. Mit dem Erstmuster soll daher der Nachweis geführt werden, dass alle technischen Design- und Spezifikationsanforderungen richtig verstanden, zugeordnet, verifiziert und dokumentiert werden.

Der Geschäftspartner wird bei der Auftragsabwicklung die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den Nachweis der wiederholbaren Serienfertigung zu erbringen. Bei Änderungen, die Gestalt, Tauglichkeit und Funktion betreffen, ist die FAI zu wiederholen. Wenn gefordert, ist die FAI-Planung mit der IPT GmbH abzustimmen.

FAI-Mindestanforderungen sind:

Prüfung des Produktes gegen die Zeichnungsunterlagen (z.B. alle Merkmale, Materialbescheinigungen, Identifikation kritischer Bauteile) Verifizierung spezieller Prozesse (z.B. Schweißen, Lötten, Kleben, Wärmebehandlung, Oberflächenbehandlung, Umweltbedingungen, Mitarbeiterschulung, usw.) z.B. durch zerstörende/ zerstörungsfreie Prüfung

Validierung von Vorrichtungen/ Lehren und produktspezifischen Werkzeugen (z.B. Spezialschlüssel, Konturfräser, Adapter, usw.)

Validierung von Prüf- und Anwendersoftware für den Produktionsprozess (CNC- und Messprogramme)

## Qualitätsrichtlinien

Die Detaildokumentation der FAI verbleibt beim Geschäftspartner. Ein FAI-Protokoll, das neben der Benennung des Bauteils (Name, IPT Fertigungs-Nr. und Serien-Nr.) bescheinigt, dass im Rahmen der FAI die oben genannten Punkte erfolgreich geprüft und ohne Beanstandung erledigt wurden, ist bei Erstanlieferungen der Ware beizufügen.

### **16. Rückverfolgbarkeit**

Durch eine lückenlose Kennzeichnung der Produkte und des jeweiligen Prüfstatus stellen muss sichergestellt werden, dass eine durchgängige Rückverfolgbarkeit der Produkte gegeben ist. Zudem müssen dadurch Verwechslungen ausgeschlossen. Die Verwendung bzw. der Verbleib eines Produktes muss jederzeit mit geeigneten Aufzeichnungen und ggf. Teilekennzeichnung rückverfolgbar sein.

### **17. Risikomanagement**

Zur Steuerung von Abhilfemaßnahmen für Risiken und zur Absicherung möglicher Fehlerquellen wird der Geschäftspartner geeignete Methoden nach dem Stand der Technik einsetzen (z.B. FMEA, Fehlerbaumanalyse etc).

### **18. Spezielle Qualitätsanforderungen durch Kunden der IPT GmbH**

Sofern spezielle Qualitätsanforderungen durch unsere Kunden bestehen, welche für die bestellte Leistung des Geschäftspartners von Bedeutung sind, werden diese sinngemäß bei der Beurteilung der Qualitätsfähigkeit des Geschäftspartners berücksichtigt.

### **19. Verlagerung / Unterbeauftragung**

Sofern der Geschäftspartner beabsichtigt, den Auftrag teilweise oder komplett zu verlagern bzw. im Unterauftrag ausführen zu lassen, so bedarf dies der Zustimmung durch die IPT GmbH. Dazu hat der Geschäftspartner die IPT GmbH im Vorfeld zu informieren. Dies gilt auch für Änderungen während der Auftragsabwicklung.

### **20. Anforderung an die Qualitäts- und Umweltschutzpolitik**

Auf Basis seiner Qualitäts- und Umweltschutzpolitik (auch Geschäftspolitik) wird der Geschäftspartner unsere Aufträge in Bezug auf Gefährdungen und Schonung von Ressourcen entsprechend bearbeiten, um ein Risiko so gering wie möglich zu halten.

### **21. Verpackung**

## Qualitätsrichtlinien

Alle an einen Transportdienstleister übergebenen Sendungen müssen transport- und zugriffssicher verpackt sein. Grundsätzlich sind alle Waren auf einwandfreien Ladehilfsmitteln anzuliefern.

Jeder Lieferant hat durch die Verwendung der entsprechenden Ladungsträger, Verpackungen und notwendigen Ladehilfsmittel dafür Sorge zu tragen, dass die Ware in ordnungsgemäßem Zustand ihr Ziel erreicht.

### 22. Kennzeichnung der Packstücke

Jeder Anlieferung muss ein Lieferschein beigefügt sein. Dieser ist generell außen an mindestens einem der Packstücke anzubringen.

Besteht eine Sendung aus mehreren Packstücken, so ist das Packstück, das den Lieferschein enthält, deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

Die Anzahl der Packstücke, aus denen die Lieferung besteht, muss von außen ersichtlich sein (Packstück 1 von 4, 2 von 4, usw.).

### 23. Transportschäden / Warenübernahme

Der Geschäftspartner hat in jeglicher Hinsicht dafür Sorge zu tragen, dass das Transportgut in ordnungsgemäßem Zustand den Zielort erreicht, bei beschädigt angelieferter Ware behält sich die IPT GmbH vor, zu Lasten des Geschäftspartners die Annahme zu verweigern.

Die Sendungen werden unter dem Vorbehalt der nachträglichen Qualitäts- und Mengenkontrolle angenommen.

Dem Frachtführer wird lediglich die Anzahl der angelieferten Packstücke (Colli, Paletten, Pakete, usw.) quittiert. Die qualitative und quantitative Wareneingangskontrolle erfolgt im weiteren Verlauf anhand des Lieferscheines.

Offensichtliche Mängel an der Verpackung sowie Mengenabweichungen bei den Packstücken muss der Frachtführer auf dem Frachtbrief bestätigen.

Verdeckte Transportschäden, die bei der Warenannahme nicht erkennbar sind, werden dem Lieferanten innerhalb von maximal 5 Arbeitstagen zur Regulierung gemeldet.

### 24. Tausch von Paletten und Ladehilfsmitteln

Die Übernahme von Ladehilfsmitteln wird dokumentiert.

Sollten diese Ladehilfen den Vorgaben nicht entsprechen, so werden diese nicht getauscht und gegebenenfalls annahmeverweigert.

Generell erfolgt von Seiten der IPT GmbH ein sofortiger Austausch von Europaletten. Werden die Paletten nicht sofort getauscht, so sind die Paletten-Guthaben maximal innerhalb von 6 Monaten

## Qualitätsrichtlinien

einzuordnen und abzuholen - spätere Forderungen von Ladehilfsmitteln können nicht mehr berücksichtigt werden.

Sonder- bzw. Leihgebinde sind auf den Lieferscheinen zu vermerken und bei der Warenannahme explizit anzumelden.

### **25. Nichtbeachtung der Anlieferrichtlinien**

Bei Nichtbeachten der genannten Richtlinien behält sich die IPT GmbH vor, Sie auf den erkannten Mangel hinzuweisen.

Im Wiederholungsfalle haben Sie sicher Verständnis dafür, dass wir eine Aufwandsentschädigung für Umpacken, Identifizieren oder Kennzeichnen in Höhe von 60 € pro Stunde in Rechnung stellen.

### **26. Hinweise und Anmerkungen**

Kann der Geschäftspartner eine oder mehrere dieser Anforderungen nicht erfüllen, so hat er dieses der IPT GmbH schriftlich mitzuteilen, um entsprechende Vereinbarungen zu erwirken.

### **27. Gültigkeit**

Die vorliegenden Richtlinien gelten ab August 2018 verbindlich für alle Geschäftspartner und Dienstleister der IPT GmbH.

Alle vorherigen Versionen verlieren damit Ihre Gültigkeit.

Wir bitten Sie, Ihre Versandabteilung davon zu informieren, dass diese Vorgaben beachtet und umgesetzt werden.

Heilbronn-Biberach, 03.09.2018

Geschäftsleitung der IPT GmbH